

Datenschutz-Newsletter II / 2020

Telefon: 09221 / 900 - 0
Telefax: 09221 / 900 - 111
Kontakt: info@frtconsult.de
Adresse: Kurt-Schumacher-Str. 23
95326 Kulmbach

Aktuelles rund um den Datenschutz

Erhebung von Kontaktdaten in der Gastronomie

Zur Verfolgung von Infektionswegen des Coronavirus müssen Gastronomiebetriebe derzeit aufgrund des Hygienekonzepts personenbezogene Daten erheben. Dabei sind jedoch datenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten:

Erhoben werden müssen Namen, Kontaktdaten und der Zeitraum des Aufenthalts. Die Verwendung von fortlaufenden Sammelformularen, bei denen die Gäste die Daten derjenigen einsehen oder gar fotografieren können, die bereits zuvor eingetragen wurden, sind dabei datenschutzrechtlich unzulässig. Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht berichtet in diesem Zusammenhang bereits von ersten Beschwerden. Zulässig sind dagegen Einzelformulare oder die Eintragung in Sammelformulare durch das Personal, ohne dass Gäste einen Einblick bekommen können.

Bei einem gemeinsamen Besuch von mehreren Personen eines Hausstands ist es aus datenschutzrechtlicher Sicht ausreichend, die Daten von nur einer Person zu erheben.

Zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten sind den

Betroffenen die notwendigen Informationen nach Art. 13 DSGVO zu erteilen.

Die erhobenen Daten dürfen nur auf Anordnung des zuständigen Gesundheitsamts weitergegeben werden. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken (zum Beispiel Werbung) ist unzulässig.

Nach Ablauf eines Monats sind die Daten datenschutzkonform zu löschen (DIN 66399).

Veröffentlichung von Mitarbeiterfotos

Unternehmen haben ein Interesse daran, Fotos von Mitarbeitern, die auf Firmenfeiern oder anderen Events entstanden sind, auf der unternehmenseigenen Homepage oder auf Social-Media-Kanälen zu veröffentlichen. Dies ist ohne datenschutzrechtliche Grundlage jedoch nicht möglich.

Nach den Vorschriften der DSGVO ist stets der Grundsatz des Erlaubnisvorbehalts zu beachten (§ 6 DSGVO). Das bedeutet, dass Arbeitgeber grundsätzlich eine Einwilligung für die Veröffentlichung von Mitarbeiterfotos benötigen. Für diese Einwilligung gelten konkrete Anforderungen wie beispielsweise die Freiwilligkeit der Einwilligung oder diverse Informationspflichten.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur gegeben, wenn das Interesse des Arbeitgebers an der Veröffentlichung überwiegt. Dies beurteilt sich vorwiegend

nach den Voraussetzungen des § 23 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG), nämlich beispielsweise bei Personen der Zeitgeschichte, bei Personen als Beiwerk oder bei Bildern von Versammlungen.

Die Missachtung dieser Grundsätze hat bereits dazu geführt, dass Arbeitgeber nicht nur hohe Bußgelder, sondern auch erhebliche Schmerzensgeldzahlungen an Betroffene zahlen mussten, weil die vorhandene Einwilligungserklärung nicht ausreichend informiert ausgestaltet war - und dies obwohl eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung des Arbeitnehmers nicht festgestellt werden konnte.

Datenschutzrechtliche Fragen sollten Arbeitgeber daher nicht auf die leichte Schulter nehmen.

Ende des routinemäßigen Passwortwechsels

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat den Standard aufgegeben, dass Passwörter regelmäßig grundlos geändert werden sollen.

Weiterhin müssen Passwörter geheim gehalten werden, sollten nicht für unterschiedliche Zwecke verwendet werden, hinreichend lang sein und nur so kompliziert sein, dass sie mit vertretbarem Aufwand verwendet werden können.

Die Erarbeitung einer datenschutzkonformen Passworrichtlinie ist zu empfehlen.

Microsoft Office 365 auch über deutsche Server nutzbar

Laut Microsoft sollen zukünftig alle Office 365 Kunden die Möglichkeit haben, Microsoft Services über deutsche Rechenzentren laufen zu lassen. Die deutschen

Rechenzentren stehen dabei in Frankfurt und Berlin.

Die standardmäßige Speicherung auf deutschen Servern steht zunächst nur Neukunden zur Verfügung. Europäische Bestandskunden sollen laut Microsoft "zu einem späteren Zeitpunkt" auf die deutschen Rechenzentren umgezogen werden.

Bei der bisherigen Nutzung von Office 365 konnte eine Übermittlung der Daten an die Server von Microsoft in den USA nicht ausgeschlossen werden. Eine Übermittlung ist derzeit nur deshalb rechtskonform möglich, weil das EU-US Privacy-Shield Abkommen wirksam ist und Microsoft im Rahmen dieses Abkommens zertifiziert ist.

Das Problem der Datenübermittlung in die USA kann durch ein Hosting in Deutschland gelöst werden. Es ist allerdings ungewiss, ob Microsoft das angekündigte Hosting tatsächlich in letzter Konsequenz "durchzieht" oder ob doch ein Transfer an internationale Server stattfindet. Es bleibt daher abzuwarten, inwiefern ein DSGVO-konformer Einsatz durch die angekündigten Änderungen möglich wird.

Stand: 05. Juni 2020

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.

Für Fragen zum Thema Datenschutz stehen Ihnen unsere zertifizierten Datenschutzbeauftragten gerne zur Verfügung.

Thomas Hesz, RA/StB; Marcel Peetz (B.Sc.), StB; Maria Gayer, RAin; Stefan Gräbe

Zertifizierte Datenschutzbeauftragte (TÜV)

Telefon: 09221 / 900 - 0

info@frtpartner.de www.frtpartner.de